

von einer größeren Anzahl von Staatsbeamten nicht ausbleiben möchten. Sie mußte jedoch auch andererseits anerkennen, daß daraus für die Bevölkerung eine große Annehmlichkeit und ansehnlicher Vortheil erwächst, wenn an gelegener und nicht wechselnder Stelle die amtshauptmannschaftliche Expedition sich befindet, und daß notorisch Mangel an Wohnungen jeder Art in Plauen herrscht, eine für die Bedürfnisse der Amtshauptmannschaft genügende Localität im Innern der Stadt nur für übermäßig hohen Miethpreis, keinesfalls aber in einer passenderen Lage zu finden sein würde, als in dem erkauften Hause.

Daß, nach jetzigem Werthe der Grundstücke in Plauen, der Kauf des besagten Hauses ein günstiger genannt werden müsse, haben die mit den Localverhältnissen bekannten Mitglieder der Deputation versichert.

Eine Deckung der Zinsen der Ankaufs- und Einrichtungskosten, des Reparaturaufwandes, sowie der Versicherungsprämien und sonstigen Abgaben ist freilich nicht in Aussicht zu nehmen, da die Deputation nicht zu empfehlen vermag, dem Amtshauptmann mehr als circa $\frac{1}{4}$ seines Gehaltes, d. i. 400 Thlr., als Wohnungsmiethe anzurechnen.

Nach allen Dem beantragt die Deputation:

die Kammer wolle sich den Beschlüssen der zweiten Kammer anschließen und

1. den Ankauf des im Allerhöchsten Decrete bezeichneten Hausgrundstücks in Plauen genehmigen,
2. den hierzu erforderlichen Aufwand an zusammen 16,191 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. bewilligen,
3. gestatten, daß diese Bewilligung in das außerordentliche Budget für die Finanzperiode $18\frac{7}{3}$ eingestellt werde.

Dresden, den 8. Januar 1873.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Albert, Kronprinz von Sachsen.

Rülke.

von Erdmannsdorff.

von der Planitz.

von Böhlau.

Pfotenbauer.

Löhr.

Seiler, Referent.